



GZ: FassFö-07.12.2022-Uh

FÖRDERRICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Eferding zur Fassadenförderaktion im historischen Stadtkern von Eferding

Die Stadtgemeinde Eferding initiiert gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt und der Abteilung des Landes OÖ. eine „Fassadenförderung“.

Anlässlich der 800 Jahres-Feier 2022 sollen zur Attraktivierung und der Verbesserung des Erscheinungsbildes die Eigentümer und Mieter der historischen Altstadt ermutigt werden Restaurierungsarbeiten umzusetzen. Die Stadtgemeinde Eferding gewährt zufolge des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2020 entsprechend den nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten von Fassadensanierungen.

1

Geltungsbereich

Gefördert werden Eigentümer und Mieter (nur mit Zustimmung des Eigentümers) von Gebäuden und Baulichkeiten, deren Straßen und Hoffassaden einschließlich Dachflächen (Verblechungen enden beim First) und den im beiliegenden Plan (Beilage A) blau gekennzeichneten Straßen, Gassen und Wegen (im Folgenden kurz „Förderbereich“) zugewandt sind.

Ausgenommen davon sind:

- Bauten von Wohnbaugesellschaften sowie anderen Wohnbauträgern
- Kirchen
- Gebäude von Gebietskörperschaften

Neben denkmalgeschützten Objekten, werden Objekte die nicht unter Denkmalschutz stehen, aber wichtig für das Ensemble sind oder Denkmaleigenschaften aufweisen, auch gefördert.

2

Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden können folgende Instandsetzungs – und Erneuerungsmaßnahmen

- Befundungen
- Baumeisterarbeiten, soweit sie zur Ausbesserung bzw. Wiederherstellung der zu erhaltenden Fassade erforderlich sind.
- Malerarbeiten für Fassaden, Fenster, Türen und Tore, Firmenbeschriftungen.
- Abbeizarbeiten von Dispersionsfarben sowie Vorbereitungsarbeiten und Ausgleichspütze, um einen geeigneten Fassadenanstrich anzubringen.
- Dachdeckerarbeiten sofern sie vom öffentlichen Raum einsichtig sind.
- Fassadenreinigungsarbeiten.

Eferding
SEIT 1222

Stadtgemeinde
Eferding
Stadtplatz 31
4070 Eferding
Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105
gemeinde@eferding.at
www.eferding.at



- Tischlerarbeiten für Fenster, Außentüren und Tore.
- Kunstschlosserarbeiten für Tore, Fenstergitter und Fensterkörbe.
- Steinmetzarbeiten zur Ergänzung von Steingewänden an Toren, Türen und Fenstern.
- Spenglerarbeiten soweit sie vom öffentlichen Raum einsichtig sind.
- Trockenlegung, Drainagen und Entwässerung.
- Gerüstkosten.

In besonders begründeten Fällen können auch andere Maßnahmen gefördert, oder die o.a. Maßnahmen nicht gefördert werden. Die Förderwürdigkeit beurteilt das Bundesdenkmalamt und/oder das Land Oö.

3

Nicht förderungswürdige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können folgende Instandsetzungs - und Erneuerungsmaßnahmen

- Baumaßnahmen, die nur der ordnungsgemäßen Gebäudeerhaltung dienen, unterliegen nicht der Förderung
- Maßnahmen der allgemeinen Gebäudenutzung dienen (z.B.: Kanalanschlüsse, Abwasserbereiche, Elektroinstallationen, Abbrucharbeiten, Zwischenfinanzierungen)
- Neuanschaffungen oder bereits begonnene Arbeiten
- Transporte und Entsorgungen
- Laufender Betrieb

In besonders begründeten Fällen können auch andere Maßnahmen gefördert, bzw. die o.a. Maßnahmen nicht gefördert werden. Die Beurteilung erfolgt durch das Bundesdenkmalamt und/oder dem Land Oö.

4

Ausmaß der Förderung

Die Höchstgrenze der Subventionen für die Fassadenförderung beträgt 60% der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen. Anrechenbar sind die Positionen der Schlussrechnungen, die den Förderkriterien entsprechen. Die Förderhöchstsätze betragen je Objekt € 8.000,-
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

5

Voraussetzungen und Abwicklung der Förderung

- Das Ansuchen um Förderung ist unter Beilage von detaillierten schriftlichen Kostenvoranschlägen von Fachfirmen bis 12.03.2021 beim Stadtamt Eferding einzubringen. Nach diesem Termin abgegebene Kostenvoranschläge können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- Die Kostenvoranschläge müssen genaue Angaben über die Ausführung der Baumaßnahmen und zu den verwendenden Materialien (z.B.: des Putzes, des Farbmaterials und aller sonstigen verwendeten Baustoffe) enthalten.



- Die Restaurierungsarbeiten dürfen erst nach Förderzusage begonnen werden und müssen bis 10.11.2021 abgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der 800 Jahres-Feier keine Zustimmung für die Aufstellung von Gerüsten erteilt wird.

6

Erlöschen der Richtlinien

Diese Richtlinien erlöschen am 31.12.2021.

Eferding, 17. Dezember 2020

Severin Mair
Bürgermeister